

1e-Vorsorgepläne

Formel 1 der beruflichen Vorsorge

Mit der Revision des Freizügigkeitsgesetzes werden die Fesseln gelockert. Es gelten neue Spielregeln. So stellt sich die Frage, ob damit ein weiterer Schritt von der Kollektivität zur Individualität in der Vorsorge gemacht wird.

IN KÜRZE

1e-Pläne erhöhen die Eigenverantwortung der Versicherten. Gleichzeitig nehmen aber auch die Risiken zu.

Analog der geplanten Formel 1-Pläne im Automobilrennsport werden ab 2017 neue Spielregeln in der Vorsorge für die Anlagen von Pensionskassenguthaben gelten: Die einschränkenden Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes werden gelockert. So wird unter anderem die Mindestgarantie nicht mehr zwingend vorgeschrieben; der Kapitalschutz ist nicht mehr in jedem Fall gegeben. Zudem werden auf Verordnungsstufe die Grundsätze «Angemessenheit» und «Planmässigkeit» der Anlagen in der beruflichen Vorsorge neu definiert und geprüft.

Formel 1 und 1e-Vorsorgepläne

Ziel des neuen technischen Reglements im Rennsport ist, die Formel 1 wieder spektakulärer zu machen. Dies soll durch breitere Reifen, Veränderungen an den Chassis und die Möglichkeit nachzutanken geschehen. So werden schnellere Rundenzeiten ermöglicht und der Formel 1 das Überleben gesichert.

Auch in der Vorsorge werden neue Rahmenbedingungen geschaffen, die es den Versicherten ermöglichen, mit der Wahl der Anlagestrategie mehr Eigenverantwortung zu übernehmen. Gleichzeitig können die Pensionskassen ihre Verpflichtungen reduzieren. Dies vermindert den Renditedruck und baut Sanierungssängste ab. Offen bleibt noch, wie in der Vorsorge das Nachtanken (Einkauf nach Verlusten) und ein Reifenwechsel (Strategiewechsel in zunehmendem Alter) erfolgen, wenn den Versicherten während der Anlagedauer der Sprit ausgeht und die Erwartungen an die Renditen nicht erfüllt werden. Der Sicherheitsfonds wird nicht einspringen und realisierte Anlageverluste können vor der Pensionierung oder bildlich formuliert vor der Zieldurchfahrt nicht

mehr oder nur schwer kompensiert werden.

Weitere offene Fragen

Die mit Spannung erwarteten Detailbestimmungen der Verordnung und die diesbezüglichen Erläuterungen wurden im Sommer dieses Jahres in die Vernehmlassung geschickt. Insbesondere die Ausgestaltung und die Anzahl der Anlagestrategien sowie die Auslegung der Begriffe «Angemessenheit» und «Planmässigkeit» in der beruflichen Vorsorge werden zu regen Diskussionen führen. Ein Thema ist auch, wie die geforderte Informationspflicht gegenüber den Versicherten (Art. 19a Abs. 2 FZG) über die Risiken und Kosten der Strategien durch die Pensionskassen in der Praxis wahrgenommen werden soll. Man wird sich fragen müssen, inwieweit eine angemessene Strategie definiert sein muss, damit sie auf das Risikoprofil des Versicherten zugeschnitten ist und wie die diesbezügliche individuelle Beratung sichergestellt wird.

Das Auswahluniversum soll auf maximal drei Strategien, davon eine risikoarme Strategie, beschränkt werden. Die Strategien müssen vordefiniert sein. Ferner wird der Versicherte nur die Strategie wählen und nicht direkt bei der Umsetzung Einfluss nehmen können. Auch die Möglichkeit, auf mehrere Strategien zu setzen, ist nicht vorgesehen.

Anlagestiftungen können Option sein

Wenn Interesse an 1e-Plänen besteht, können Anlagestiftungen eine Option sein. Anlagestiftungen sind Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, die über entsprechende Corporate-Governance-Strukturen verfügen und den gesetzlichen Grundlagen des BVG jederzeit ge-



Hanspeter Kämpf
Geschäftsführer
der J. Safra Sarasin
Anlagestiftungen und
Präsident der KGAST

recht werden. Seit über 40 Jahren bieten sie für Pensionskassen kollektive Anlageprodukte an. Transparenz bei Performance und Kosten sowie Mitsprache- und Gestaltungsrecht in den Gremien sind wichtige Eckpfeiler der Anlagestiftungen. Zudem wird für die Anleger das Risiko durch die Unterstellung unter das BVG und die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK) und durch eigene Anlagevorschriften auf Verordnungsstufe minimiert.

Keine einfache Umsetzung

Mit der angestrebten Liberalisierung der Wahl der Anlagestrategie in der 2. Säule profitieren auf der einen Seite die

Pensionskassen und auf der anderen Seite die Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Mehr Selbstbestimmung in der Anlage der Vorsorgegelder bringt neben Chancen aber auch Risiken für die Versicherten mit sich. Diese gilt es zu überwachen und einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Wie die Umsetzung von 1e-Plänen auf der Zeitachse und unter Berücksichtigung der Kosten erfolgt, hängt auch von der Zusammensetzung des Versichertenbestands (Verhältnis Aktive/Rentner) und der finanziellen Situation der bestehenden Vorsorgelösung ab. Eine Umstellung auf das Split-Modell mit einer Vorsorgebasis und einem separaten 1e-Plan bringt einen nicht zu unterschät-

zenden Verwaltungsaufwand mit sich und muss auch finanziell durch die Pensionskasse sowie Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen werden können. Hier drängt sich eine detaillierte Analyse der bestehenden Situation durch Spezialisten auf, die die Tragweite und Auswirkungen einer Umstellung der Struktur der Pensionskasse klar aufzeigt und die im Stiftungsrat diskutiert werden kann. ■